

Themenheft

Häusliche Gewalt

AHG-AARGAU

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt Aargau

Bankverbindung für Spenden: Valiant Bank, 3001 Bern,
PC 30-38112-0, CH26 0630 0016 9451 6410 3

Einleitung

An die Leserinnen und Leser

Mit häuslicher Gewalt sind nicht nur spezialisierte Fachstellen, sondern immer auch und oft zuerst andere Fachpersonen konfrontiert, bei welchen das Thema in der täglichen Arbeit nicht im Vordergrund steht: Dies gilt vor allem für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Sozialdiensten und von Vormundschaftsbehörden, aber auch für Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen sowie Berater und Beraterinnen anderer Anlaufstellen (so zum Beispiel Sucht, Erziehung, Geld, Migration).

Dieses Themenheft soll interessierten Fachleuten aus dem Sozialbereich einen raschen und summarischen Überblick über das soziale Problem «häusliche Gewalt» verschaffen und über mögliche Ursachen und Folgen informieren. Anschliessend bietet das Themenheft konkrete Hinweise, wie die gewaltbetroffene oder gewaltausübende Klientel und die mitbetroffenen Minderjährigen beraten werden können. Dies kann dazu beitragen, das Problem besser zu erkennen und einzuordnen und der Beratung eine themenbezogener, aber auch lösungsorientiertere Basis zu geben. Zudem möchten wir darüber informieren, welches spezifische Angebot für die Klientinnen und Klienten bei häuslicher Gewalt existiert, aber auch wo sich Fachleute die notwendige Unterstützung holen können.

Wir hoffen, dass dieses Themenheft gewisse Informationsbedürfnisse der Mitarbeitenden der verschiedenen Institutionen im Kanton Aargau decken kann. Von diesen sind viele sehr wichtige Partner für uns und ohne sie könnten wir unsere Arbeit nicht tun. Deshalb möchten wir uns mit dieser Publikation auch herzlich bei allen bedanken. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Das Team der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt:

Adrienne Marti (Geschäftsführerin)

Doris Mathys (Administration, Buchhaltung)

Judith Hochstrasser (Beratung)

Jann Weibel (Beratung)

Markus Rusch (Beratung)

Nachdruck/Kopien unter Angabe der Quelle erlaubt.
Aarau, 20. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Was ist häusliche Gewalt?	4	Juristisches Wissen	16
Definition	4	Strafrecht: Was ist strafbar an häuslicher Gewalt?	16
Erscheinungsformen häuslicher Gewalt	4	Die Wegweisung: Ein wichtiges Instrument	
Eine Typologie häuslicher Gewalt	4	für den kurzfristigen Schutz von Opfern	16
Begünstigende Faktoren für häusliche Gewalt	5	Informationen zur zivilrechtlichen Situation	
Unterscheidung der vier Ebenen	5	(Trennung, Scheidung)	17
Risikosituationen	6	Verheiratete Paare	17
Dynamik und Folgen gewalttätiger Beziehungen	6	Unverheiratete Paare	17
Die Gewaltdynamik (Gewaltkreislauf)	6	Die rechtliche Situation in Bezug	
Gewalttätige Beziehungen –		auf mitbetroffene Kinder	18
wieso verändert sich oft nichts?	7		
Opfer	7	Links	20
Täter und Täterinnen	7	Gewaltopfer	20
Folgen häuslicher Gewalt	8	Gewaltausübende	20
Betroffene Frauen	8	Kinder und Jugendliche	21
Betroffene Männer	8	Links mit Informationen zum Thema häusliche Gewalt	21
Betroffene Kinder	8	Weitere nützliche Links	22
Beratung von Betroffenen	9	Beratung und Unterstützung	22
Indikatoren für erlittene Gewalt im Beratungsgespräch	9	Migration	22
Beratung von Opfern	10		
Grundsätze der Opferberatung	10	Quellenverzeichnis	24
Ziel der Beratung	10		
Ausgangslage bei der Beratung weiblicher Opfer	10		
Ausgangslage bei der Beratung weiblicher Opfer			
mit Migrationshintergrund	11		
Ausgangslage bei der Beratung männlicher Opfer	11		
Beratung von Tätern und Täterinnen	12		
Grundsätze der Beratung von Täterinnen und Tätern	12		
Beratung im Hinblick auf das Kindeswohl	13		
Was kann ich als Berater, Beraterin			
für Betroffene tun?	14		
Vernetzen und Begleiten	14		
Vernetzungsmöglichkeiten für Betroffene	14		

Was ist häusliche Gewalt?

Dieses Kapitel gibt Antworten auf die Frage, was häusliche Gewalt überhaupt ist und in welchen Formen sie in Beziehungen vorkommt und welche möglichen Folgen sie für die Beteiligten haben kann. Es werden mögliche Typen der Gewalt dargestellt und die sie begünstigende Bedingungen.

Definition

In der Literatur werden verschiedene Definitionen häuslicher Gewalt verwendet. Die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) stützt sich in ihrer Arbeit auf die folgende:

«Gewalt in Paarbeziehungen meint alle Formen von Gewalt in den verschiedenen Konstellationen von bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehungen zwischen Erwachsenen. Konkret also körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt in Ehe und Partnerschaft, bei heterosexuellen oder homosexuellen Paaren, bei gemeinsamem und getrenntem Wohnsitz und auch bei Paaren in der Trennung oder nach der Trennung. Diese Definition schließt nicht aus, dass auch Kinder von Gewalt mitbetroffen sind. Sie grenzt sich aber ab von anderen Formen der Gewalt im sozialen Nahraum, die ausschließlich außerhalb der Paarbeziehung stattfindet. Dazu gehört beispielsweise Gewalt von Eltern gegenüber ihren Kindern, von Kindern gegenüber ihren Eltern oder zwischen Geschwistern» (vgl. Egger & Schär Moser, 2008).

Die Begriffe häusliche Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, wie oben in der Definition verwendet, sind synonym. Nachfolgend wird Gewalt in der Partnerschaft oder Familie mit häuslicher Gewalt bezeichnet.

Erscheinungsformen häuslicher Gewalt

Es wird zwischen verschiedenen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt unterschieden, die einzeln oder in Kombination auftreten können (vgl. Bossart, Huber & Reber, 2002):

- **Physische Gewalt** umfasst das Schlagen mit und ohne Waffen oder Gegenständen, das Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, das Gegenstände nachwerfen und so weiter. Die Gewalt reicht dabei von einfacher Tätlichkeit (z.B. Ohrfeige) bis hin zu Tötungsdelikten.
- **Sexuelle Gewalt** meint das Zwingen zu sexuellen Handlungen bis zur Vergewaltigung.

- **Psychische Gewalt** umfasst sowohl schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung oder Auflauern nach einer Trennung (Stalking). Dazu gehören auch Formen, die für sich allein keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden müssen: Missachtung, Beleidigung, Demütigung, das Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung. Stalking steht für das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer Person.
- **Soziale Gewalt** beinhaltet Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Bevormundung, das Verbot oder die strenge Kontrolle von Aussenkontakten oder das Einsperren einer Person.
- **Ökonomische Gewalt** meint Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmungen des Lohnes wie auch die alleinige Verfügungsmacht über die finanziellen Ressourcen durch einen Partner.

Eine Typologie häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt kann nach Kavemann (2009) in zwei Typen eingeteilt werden:

Gewalt als spontanes Konfliktverhalten: Konfliktverhalten in Beziehungen, in welchen kein ausgeprägtes Machtgefälle zwischen den Partnern besteht. Gewalt kann als letzte Eskalationsstufe in einem Streit ausgeübt werden, muss aber nicht zwangsläufig vorkommen. Das Modell des Gewaltkreislaufes trifft meist nicht zu (s. unten), die Gewalthandlungen sind selten schwerwiegend. Der Frauenanteil unter den Gewaltausübenden wird als relativ hoch eingeschätzt. Beispiel: Ein Streit wiegelt sich hoch und wird mit einer Ohrfeige beendet.

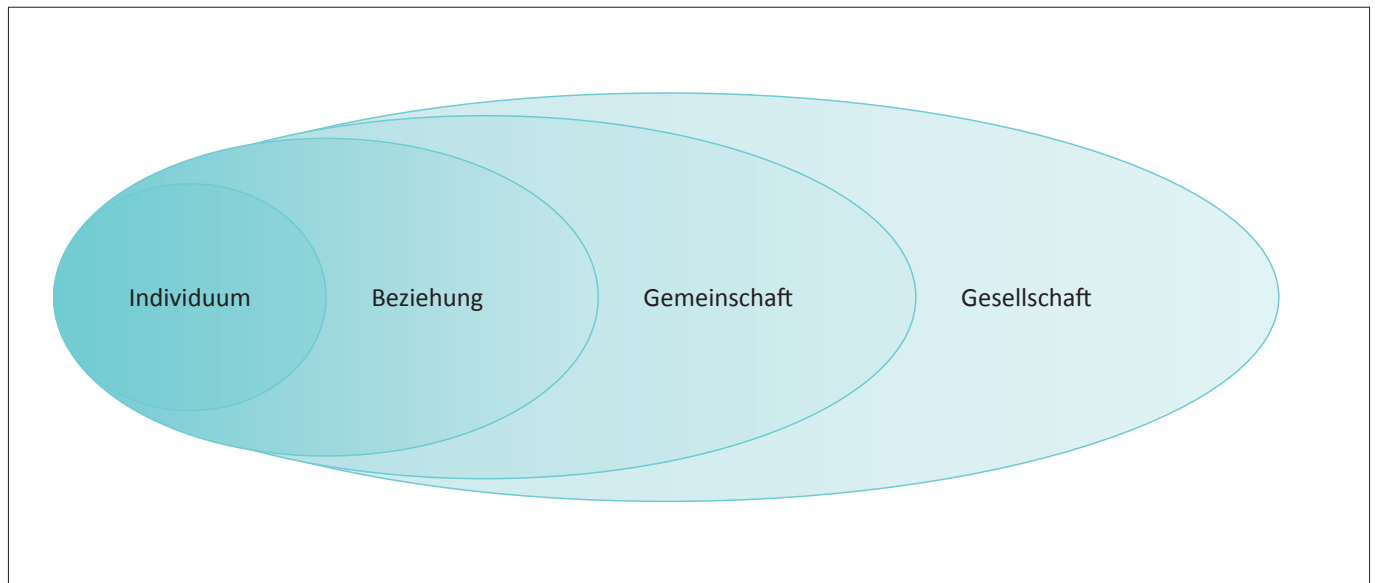
Gewalt als systematisches Kontrollverhalten: In der Partnerschaft besteht ein ausgeprägtes Machtgefälle zwischen den Partnern. Gewalt dient der Kontrolle und der Beherrschung der Partnerin oder des Partners. Man geht von einem geschlechtsspezifischen Gewaltverhalten aus, weil Männer zu 90% Täter sind. Die Gewalt hat einen strukturierten und fortsetzenden Charakter in Form der Gewaltspirale (s.unten) und eskaliert oft über die Dauer einer Beziehung. Beispiel: Belanglose Ereignisse dienen der mächtigeren Person immer wieder als Grund für gewalttätiges Verhalten.

Begünstigende Faktoren für häusliche Gewalt

Unterscheidung der vier Ebenen

Ursachen von Gewalt sind nicht ohne weiteres zu bestimmen. So sind z.B. die Sozialisation oder eine geringe psychische Belastbarkeit keine Ursachen von gewalttätigem Verhalten, können aber begünstigende Faktoren darstellen. Des Weiteren kann gewalttätiges Verhalten nicht auf einzelne Ereignisse oder Erlebnisse zurückgeführt werden. Das folgende Modell zeigt, dass es sich um ein komplexes Zusammenspiel von mehreren Umständen handelt, welche in Kombination gewalttätiges Verhalten begünstigen können. Modellhaft werden Faktoren auf vier Ebenen unterschieden:

1. **Individuum:** Dazu gehören biologische Voraussetzungen (Alter, psychische Belastbarkeit) und gemachte Erfahrungen (Gewalterfahrungen, Suchterfahrungen)
2. **Beziehung:** Auf dieser Ebene geht es um den gelernten und gelebten Umgang in nahen zwischenmenschlichen Beziehungen (Kommunikationsverhalten, Streitkultur, Kontroll- und Dominanzverhalten, Machtverteilung innerhalb der Beziehung)
3. **Gemeinschaft:** Hier geht es um das unmittelbare soziale Umfeld (erweiterte Familie/Clan, Nachbarschaft, Schule) und bezieht sich auf deren Umgang mit und Einstellungen gegenüber Gewalt
4. **Gesellschaft:** Diese Ebene bezieht sich auf die Kultur und Rollenbilder, die in der betreffenden Gesellschaft gelebt werden (z.B. Stereotypen über Männlichkeit und Weiblichkeit, Toleranz gegenüber Gewalt in Politik und Kultur).



Quelle: Egger & Schär Moser, 2008, S. 11

Risikosituationen

Neben dem Vorhandensein von gewaltbegünstigenden Umständen gibt es gewaltbegünstigende Risikosituationen (vgl. Egger & Schär Moser, 2008):

- **Individuell:** Es lässt sich statistisch belegen, dass bei erhöhtem Alkoholkonsum auch die Bereitschaft zur Gewalt zunimmt. Auch psychische Erkrankungen sind ein wichtiger Faktor.
- **Partnerschaft, soziales Umfeld und Gesellschaft:** Lebenszeitliche Ereignisse wie Schwangerschaft, Geburt und Trennung, aber auch eine Pensionierung können zu einer erhöhten Bereitschaft führen, Gewalt anzuwenden. Es verändern sich die Lebensumstände, Stress und Belastungen können häufiger auftreten.
- **Negative ökonomische Verstärker:** Bei einem tiefen Haushaltseinkommen und Arbeitslosigkeit ist von einem signifikant häufigeren Vorkommen von Gewalt auszugehen.

Dynamik und Folgen gewalttätiger Beziehungen

Trotz Interventionen ändert sich in gewalttätigen Beziehungen oftmals nichts oder nur wenig, in kleinen Schritten und verzögert. Um die Dynamik solcher Beziehung zu beschreiben und zu verstehen, hat sich das Modell der Gewaltspirale etabliert. Darin wird deutlich, dass es zwischen den Gewaltvorkommnissen auch ruhige Momente gibt, dass sich Hoffnung und Enttäuschung abwechseln. Diese Dynamik zusammen mit weiteren Faktoren macht es für Opfer häuslicher Gewalt mitunter schwierig, die Beziehung zu beenden. Welche Folgen Opfer häuslicher Gewalt tragen, wenn es nicht gelingt, die Gewaltdynamik in der Beziehung zu durchbrechen, wird anschliessend dargestellt.

Die Gewaltdynamik (Gewaltkreislauf)

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts und sich steigernde Gewalt vollzieht sich meistens in einem Kreislauf, welcher sich in verschiedene Phasen unterteilen lässt:

Phase 1: Bewusstes Ausüben von Gewalt

Die gewaltausübende Person fühlt sich in einer Situation der Partnerin bzw. dem Partner unterlegen. Vielfach wird von Gefühlen wie Hilflosigkeit und Ohnmacht berichtet, welche sich anstauen und überhand nehmen. Um die Situation zu entspannen wird bewusst entschieden, Gewalt anzuwenden. Dieser Entscheid kann in Bruchteilen einer Sekunde gefällt werden. Der empfundene Druck beim Täter bzw. der Täterin entlädt sich wortwörtlich «auf einen Schlag».

Phase 2: Reue und Entschuldigungen

Nach der Eskalation zeigt sich die gewaltausübende Person meist reuig und/oder schämt sich für die Tat. Es kann auch sein, dass die Tat bagatellisiert wird und keine Schuldgefühle empfunden werden. In der Regel folgen Entschuldigungen und Versprechungen verschiedenster Art, beispielsweise dass es nie wieder zu Gewalt kommen werde.

Phase 3: Abschiebung der Verantwortung

Wie in der ersten Phase beschrieben, hat sich der Täter oder die Täterin bewusst zu einer Gewalthandlung entschieden. Die Verantwortung für die Gewalttat wird aber meist abgeschoben. Es heisst dann: «Du hättest mich eben nicht provozieren sollen...», «Mir ist eben mal die Hand ausgerutscht...», «Es ist halt über mich gekommen...». Die Opfer beginnen, an sich zu zweifeln und übernehmen vielfach die Verantwortung für die Gewalt oder finden eine andere Rechtfertigung für das Erlebte. Nicht zuletzt, weil dies ihre Illusion unterstützt, dass sie einen Einfluss auf die (nächste) Gewalteskalation haben.

Phase 4: Die Honeymoon- oder Latenzphase

Die Entschuldigungen und das Bedauern des Täters oder der Täterin sowie die Versprechen, dass nie wieder Gewalt geschehen wird, lassen die betroffenen Personen hoffen. Den Versprechungen werden Glauben geschenkt. Die Gewalt wird verharmlost und beide Seiten finden entsprechende Ausreden und Entschuldigungen. Damit ändert sich nichts an der Situation und Konsequenzen für die beteiligten Personen bleiben aus.

Phase 5: Spannungsaufbau

Das Problem, welches zur Eskalation führte, wird nicht angesprochen. Da der Grundkonflikt in der Beziehung nicht verarbeitet wird, kommt es in den meisten Fällen wieder zu einem Spannungsaufbau, der sich anschliessend – wie in Phase 1 beschrieben – wieder entlädt.

Der Gewaltkreislauf wird auch häufig als Gewaltspirale dargestellt. Dahinter steht der Gedanke, dass sich die Zeitspanne zwischen den Gewalteskalationen verkürzt und die Intensität der Gewalt zunimmt. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Es ist auch möglich, dass es einmalig zu Gewalt kommt oder das zweite Mal in abgeschwächter Form (vgl. Bals, 2008).

Gewalttätige Beziehungen – wieso verändert sich oft nichts?

Opfer

Es gibt zahlreiche Faktoren, die dazu beitragen können, dass vor allem weibliche Opfer in einer gewalttätigen Partnerschaft bleiben:

- Das Opfer ist der Ansicht, dass die Kinder den anderen Elternteil brauchen
- Fehlende Integration: keine oder wenige Sprachkenntnisse, keine ausserfamiliären Kontakte, Isolation des Opfers, Angst vor dem Alleinsein
- Soziale und ökonomische Abhängigkeit
- Fehlende Unterstützung durch Bekannte, Familie, Behörden sowie fehlendes Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten
- Angst vor möglichen Konsequenzen wie beispielsweise massive Gewalt des Partners, Abwendung der Familie, Angst vor der finanziellen Unsicherheit, Statusverlust.

Bei männlichen Opfern sind es ähnliche Gründe. Es kommen folgende Faktoren dazu:

- Der Mann wird als Opfer nicht wahr- oder ernst genommen
- Der Mann kann sich selber nicht eingestehen, dass er Opfer ist und sucht keine Hilfe
- Da die Kinder infolge der herrschenden Gerichtspraxis und aufgrund der bisherigen Betreuungsverhältnisse nach einer Trennung oft in der Obhut der Frau leben, wird befürchtet, dass der Kontakt zu diesen erschwert wird.

Täter und Täterinnen

Gewaltausübende Personen glauben häufig, auf das Gegenüber angewiesen zu sein. Ein Verlust der Beziehung ist meist mit verschiedenen Ängsten verbunden. Auch wenn es nicht den Anschein erweckt: Vielfach empfinden die Täter oder Täterinnen eine tiefe Zuneigung oder Verbundenheit zur Partnerin bzw. zum Partner. Gewalt ist der Ausdruck einer gescheiterten Kommunikation und fehlenden alternativen Problemlösungsstrategien aber mitunter auch von destruktiven Persönlichkeitsstrukturen. Hinter den Gewaltausübenden stehen oft ähnliche Ängste wie bei den Opfern:

- Soziale Isolation und Angst vor der Einsamkeit sowie Angst, sich den bestehenden Problemen zu stellen
- Verlust eines (einmal) geliebten Menschen
- Gesichtsverlust
- Befürchtungen, finanziell nicht mehr über die Runden zu kommen oder im Alltag auf sich selber gestellt zu sein.

Oft ist bei allen Beteiligten im Laufe der Beziehungsdauer eine Wahrnehmungsverchiebung eingetreten, welche die Selbstsicherheit beeinträchtigt und die Interaktion mit dem Partner bzw. der Partnerin stark negativ beeinflusst. Wird diese teilweise verzerrte Bewertung von Äusserungen, Absichten und Handlungen reflektiert, wird die Grundlage für mögliche Veränderungen gelegt.

Folgen häuslicher Gewalt

Betroffene Frauen

Häusliche Gewalt kann verschiedene gesundheitliche Auswirkungen haben, wie beispielsweise Verletzungen, psychische oder psychosomatische Folgen, gynäkologische Leiden oder gesundheitsgefährdendes Verhalten wie Sucht oder Suizidalität (vgl. Truninger, 2007). Ob, wie stark und an was Betroffene leiden, hängt unter anderem mit der Häufigkeit, der Form und der Intensität der erfahrenen Gewalt zusammen, aber auch mit der konkreten Lebenssituation und den damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten. Eine Studie an der Maternité Inselhof Triemli in Zürich (vgl. Gloor & Meier, 2004) untersucht die Folgen häuslicher Gewalt an hospitalisierten Frauen (und damit an einer speziell vulnerablen Gruppe). Die Studie belegt, unter welchen möglichen dramatischen Auswirkungen Frauen mitunter leiden können. Die Gewalt kann unmittelbare körperliche und psychische sowie psychosomatische Spuren hinterlassen. Diese reichen je nach dem von (schweren) Verletzungen über Schmerzen am ganzen Körper, Atemprobleme, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit oder Erbrechen, Verdauungsbeschwerden bis hin zu Essstörungen. Häufig treten Gedächtnis- oder Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Angstgefühle auf, aber auch Panikattacken und Depressionen. Weiter kann es auch zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch und in Extremfällen zur Suizidalität kommen. Zu den gesundheitlichen Auswirkungen kommen sehr häufig Probleme wie z.B. eine starke soziale Isolation. Opfer häuslicher Gewalt schämen sich oft für die erlebte Gewalt und sind von der immer noch teilweise herrschenden Tabuisierung des Themas betroffen. Viele haben nicht den Mut über ihre Erfahrungen zu sprechen oder Hilfe zu suchen. Sie ziehen sich oft von ihrem Umfeld zurück. Frauen, die sich von ihren gewalttätigen Partnern trennen, stehen dazu häufig vor finanziellen Schwierigkeiten.

Betroffene Männer

Die möglichen Folgen für von häuslicher Gewalt betroffene Männer sind ebenfalls von verschiedenen Faktoren abhängig, zum Beispiel von Ausmaß, der Art und Dauer der Gewalthandlungen. Ausgehend vom in unserer Gesellschaft vorherrschenden Männerbild lässt sich Mannsein und Opfersein schwer vereinbaren. Das Erleiden von häuslicher Gewalt («Als Mann kann ich doch von einer Frau nicht verletzt werden!») passt

genauso wenig in das verbreitete Männerbild wie das Leiden unter den Folgen («Sowas stecke ich doch locker weg»). Das Erleben von Gewalt und von «unmännlichen» Gefühlen wie beispielsweise Angst, Hilflosigkeit, Überforderung, Macht- und Kontrollverlust und so weiter wird vielfach ausgeblendet. Beides, das Erleben und Erleiden von häuslicher Gewalt, kann von männlichen Opfern als erschütternde Grenzüberschreitung wahrgenommen werden. Dadurch erleidet das Opfer eine Art doppelte Traumatisierung. Die erlittene Gewalt birgt an sich und für jeden Menschen traumatisierendes Potenzial. Bei Männern gilt jedoch, dass durch das Vorhandensein und Wahrnehmen aber gleichzeitig komplette Verdrängen der Gefühle eine zweite Traumatisierung entstehen kann (vgl. Heinemann, 2000). Zusätzlich belastende Faktoren sind die Reaktionen von Bekannten, der Familie oder Behörden, die den Sachverhalt oft nicht ernstnehmen. Dem Opfer fehlt somit der nötige Rückhalt, sich aus der gewalttätigen Beziehung lösen zu können.

Betroffene Kinder

Mädchen und Jungen reagieren tendenziell ähnlich auf die starke Belastung, die das Miterleben oder das direkt Betroffensein auslöst. Sie fühlen sich niedergeschlagen oder ängstlich (internalisierendes Problemverhalten) und/oder sie sind aggressiv bzw. unruhig (externalisierendes Problemverhalten). Mädchen fühlen sich häufig mitverantwortlich für die Situation, Jungen scheinen den Bedrohungsaspekt intensiver wahrzunehmen. Allgemein wird angenommen, dass Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in ihrer Konfliktfähigkeit eingeschränkt sind und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt erlernen. Dadurch können sie in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt werden. Es kann auch sein, dass sich durch das Miterleben von häuslicher Gewalt grössere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Beziehungen ergeben. Zudem lässt sich sagen, dass der allgemeine Entwicklungsstand, die kognitive Entwicklung und die Konzentrationsfähigkeit negativ beeinflusst werden können, wodurch wiederum die Leistungen in der Schule beeinträchtigt werden (vgl. Kindler, 2007).

Beratung von Betroffenen

Wie erkennen Sie, dass Sie einer von häuslicher Gewalt betroffenen Person gegenüber sitzen? Wie könnten Sie im Gespräch vorgehen und auf was ist zu achten? Diesen und ähnlichen Fragen wird nachfolgend nachgegangen.

Indikatoren für erlittene Gewalt im Beratungsgespräch

Folgendes sind Indikatoren, dass häusliche Gewalt vorliegen könnte. Wenn keine Zeugenaussagen und eindeutigen Verletzungen vorliegen, kann aus dem Vorhandensein bestimmter Umstände oder Merkmale nicht automatisch ein entsprechender Schluss gezogen werden. Hingegen sind folgende Indikatoren – v.a. wenn sie gehäuft und kombiniert auftreten – ein Hinweis darauf, dass es sinnvoll ist, den Hinweisen intensiver nachzugehen. Das bedeutet: Sensibel sein auf die Thematik, genau hinschauen und hören sowie geeignete Fragen stellen.

Mögliche Hinweise auf häusliche Gewalt (vgl. Fausch & Wechlin, 2007) sind u.a. folgende:

- Ausweichendes Verhalten oder vage Klagen wie «Zu Hause läuft nicht immer alles so gut aber es ist nicht weiter schlimm»
- Geringes Selbstvertrauen, Verharmlosen: «Ich weiss nicht ob das wichtig ist...»
- Im Sommer langärmelige Oberteile tragen, die Verletzungen verdecken können
- Übermässig aufmerksame und hartnäckige Begleitpersonen, die nicht von der Seite der betroffenen Person weichen
- Formen von Abhängigkeiten (finanziell, Drogen und Medikamente, gefühlsmässig)
- Schuldgefühle, Scham und Verantwortung übernehmen: «Es war doch meine Schuld», «wenn ich das nicht gemacht hätte, dann...»
- Alte oder neue Verletzungen, die nicht schlüssig mit der Erklärung über ihre Entstehung übereinstimmen: «Ich bin in die Türe gelaufen»
- Gleichgültiger Umgang mit Verletzungen und Beschwerden
- Emotionale Probleme (Stress, Angst, Verwirrung, Depression, Überreizung, Suizidgedanken)
- Ohnmacht und Resignation: «Es war schon immer so», «Niemand kann etwas tun»
- Psychosomatische Probleme (z.b. Migräne, Bauchschmerzen, Schlaf- und Essstörungen, häufige Müdigkeit)
- Soziale Isolation.

Beratung von Opfern

Grundsätze der Opferberatung

Bei der Beratung von Opfern ist es sinnvoll, folgende Grundsätze zu beachten:

- **Ambivalenz, Widersprüche und Tatenlosigkeit** aushalten können: viele Opfer zeigen kein konsistentes Verhalten und brauchen sehr lange, bis sie konkrete Schritte unternehmen. Das hat viele Gründe, u.a. wirtschaftliche, aber auch psychologische. Beratende sollten ihr Beziehungs- und Hilfeangebot trotzdem aufrecht erhalten und viel Geduld haben.
- **Eigeninitiative stützen:** Veränderungen erfolgen nur bei dem, der selber handelt. Schuldzuweisungen an den anderen oder die Hoffnung, dieser werde sich ändern, sind nicht hilfreich. Der Klient bzw. die Klientin soll herausfinden, was er oder sie konkret will und mit dem Berater bzw. der Beraterin auf dieses Ziel hinarbeiten und bestenfalls sein/ihr Engagement durch konkretes Handeln immer wieder belegen.
- **Individuelle Lösungsmöglichkeiten prüfen:** Nicht das unbedingte Zusammenhalten der Familie ist in jedem Fall das anzustrebende Ziel, sondern primär das Stoppen der Gewalt.
- **Der Klientin bzw. dem Klient die Entscheidung nicht abnehmen** und das Opfer «retten» wollen. Wichtig ist, Unterstützung und konkrete Hilfeleistung anzubieten und Lösungswege aufzuzeichnen.
- **Fachwissen, Information und Unterstützung besorgen:** in der Beratung stellen sich oft Fragen, welche nur von anderen Fachpersonen optimal beantwortet werden können (z.B. Opferhilfe, AHG, Kinderschutzgruppen). Es ist daher wichtig, diese Fachpersonen zu kontaktieren und sich die nötigen Informationen zu besorgen und vom Erfahrungshintergrund dieser Personen zu profitieren. Auch ergibt sich so die Gelegenheit, eine Zweitmeinung einzuholen.

Ziel der Beratung

Ziel der Beratung ist es, mit dem Opfer die momentane Situation und die weiteren Schritte zu besprechen und zu planen. Damit können Perspektiven gegeben und zur Selbstbestimmung verholfen werden. Letzteres geschieht vor allem, indem das Opfer – soweit wie möglich – die Kontrolle über die Situation zurück erhält. Sofern nötig wird eine Beratung bei der Opferhilfestelle empfohlen, welche wiederum versucht, die längerfristige Begleitung sicherzustellen (Therapie, Anwalt). Vielfach fühlt sich die hilfeschuchende Person «in der Schwebel», ratlos oder verwirrt. Dann sollte die Beratung zur Stabilisierung beitragen und Klarheit über die spezifische Situation und die Handlungsmöglichkeiten geben. Die Frage nach der Sicherheit ist massgebend in der Beratung. Es soll versucht werden, das bestehende Gefahrenpotenzial auszuloten und falls nötig entsprechend zu reagieren (siehe unten - Handlungsgrundsätze bei akuter Gefahr), damit die betroffene Person, evtl. mit den Kindern zusammen, eine alternative Handlungsmöglichkeit hat. Es ist aber darauf zu achten, dass die Ratsuchenden nicht bevormundet werden, da in einer Gewaltbeziehung meist eine ständige Beschneidung der Selbstbestimmung stattfindet und die Wiederholungen solcher Erlebnisse deshalb möglichst vermieden werden sollen.

Ausgangslage bei der Beratung weiblicher Opfer

Es ist davon auszugehen, dass Frauen in einer Gewaltbeziehung verharren, weil sie in der Illusion leben, die Situation beeinflussen oder gar verändern zu können, bzw. dass mit dem «richtigen Verhalten» schliesslich alles gut wird und damit die nächste Gewalteskalation verhindert werden kann. Es ist zu betonen, dass hierbei «Gewalt» nicht immer nur strafrechtlich definierte Handlungen umfasst, sondern manchmal auch diffus und v.a. psychisch ist (z.B. sogenannter Psychoterror). Mit ihrem Verhalten übernehmen Frauen indirekt die Verantwortung für die Situation.

Wir von der AHG vertreten hingegen den Standpunkt, dass die Verantwortung für die Gewalt immer die Gewaltausübenden tragen. Diese Botschaft sollte in einem Beratungsgespräch klar vermittelt werden. Wenn das Verstehen und Akzeptieren dieser Tatsache bei den Gewalterleidenden stattfindet, das Opfer also feststellt, dass das «richtige Verhalten» nicht weiterhilft, kann eine grundlegende Veränderung der Lebenssituation angestrebt werden. Opfer müssen allerdings

vielfach nicht nur mit der Gewalt im täglichen Leben umgehen, sondern noch mit weiteren Belastungen (finanzielle Abhängigkeit, Schulden, gesundheitliche Probleme etc.). Der Zugang zu den eigenen Gefühlen wie Verletzlichkeit, Angst, Wut, Verzweiflung kann dadurch erschwert werden. Deshalb ist es für Gewaltbetroffene manchmal auch sehr schwierig, sich Dritten gegenüber zu öffnen. Deshalb muss eine Frau wissen, dass Anonymität und das Einhalten der Schweigepflicht in der Beratungssituation gegeben sind. Gleichzeitig verharren viele Opfer in einer passiven Rolle und erwarten von Dritten, dass diese die Situation ändern können. Hier ist es wichtig, dass die Beratung der Frau ihr Potenzial, aber auch ihre Verantwortung für eigenes aktives Handeln klar macht und ihr gleichzeitig den Weg weist, wer sie bei Veränderungsschritten unterstützen kann.

Ausgangslage bei der Beratung weiblicher Opfer mit Migrationshintergrund

Migrantinnen haben es in vielerlei Hinsicht noch schwerer, sich gegen häusliche Gewalt zur Wehr zu setzen. Die Migrationserfahrung an sich ist bereits eine Stresserfahrung, die auf Mann und Frau gleichermaßen Einfluss hat. Die «Entwurzelung» aus der bislang gelebten Kultur und die Konfrontation mit einer fremdartigen Umgebung stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Familie muss unter Umständen die Rollenverteilung neu definieren. Im Regelfall sind mit der Migration auch finanzielle Engpässe, mangelnde Integration und niedriger Status verbunden. Diese Mehrfachbelastung kann häusliche Gewalt begünstigen. Die Erfahrung von häuslicher Gewalt treibt die Opfer nicht nur in Verzweiflung und Hilflosigkeit, sondern auch in massive Angst (bspw. die Angst vor Ausweisung oder noch mehr Gewalt). Ausserdem werden viele Opfer gezielt in Isolation gehalten, indem z.B. der Besuch eines Sprachkurses hintertrieben wird. Dies verhindert eine Integration und macht auch die niederschwelligsten Hilfsangebote unzugänglich. Aus diesen Gründen ist es wichtig, die Situation der Migrantin zu erfassen und entsprechende Hilfsangebote zu offerieren. Der Beizug von vertrauenswürdigen, fachkundigen Dolmetscherinnen ist dabei unerlässlich.

Ausgangslage bei der Beratung männlicher Opfer

Bei männlichen Opfer ist erlebte häusliche Gewalt meist ein Tabuthema. Dies deshalb, weil zum gesellschaftlichen Stereotyp des Mannes Erfahrungen von Hilflosigkeit, Überforderung und Angst nicht dazu gehören. Man sollte sich deshalb bemühen, der stereotypen Rollenverteilung von Täter und Opfer entgegen zu wirken, indem männlichen Opfern erklärt wird, dass sie keinen Einzelfall darstellen und es keinen Grund gibt, sich für die Situation zu schämen. Diesem Punkt kommt insofern grosse Bedeutung zu, da vielfach Verwandte, Freunde, Bezugspersonen und teilweise auch Behörden die erlittene Gewalt negieren oder bagatellisieren. In der Beratung sind daher männliche Opfer als solche zu anerkennen und ihre Anliegen und Sorgen ernst zu nehmen.

Daneben gibt es Parallelen zwischen dem Opferverhalten der Frau und jenem des Mannes. Auch Männer versuchen, die Verantwortung für die Gewalteskalation des Partners bzw. der Partnerin zu übernehmen.

Handlungsgrundsätze bei akuter Gefahr

Ist eine Person in akuter Gefahr (beispielsweise durch das Äussern von konkreten und schwerwiegenden Drohungen), sind folgende Grundsätze wichtig:

- **Analyse der Gefahrensituation:** Dies geschieht am besten in einer Helferkonferenz, an der alle in den Fall involvierten Stellen ihre Informationen austauschen und über das weitere Vorgehen diskutieren (z.B. Sozialarbeitende des SD, Frauenhausmitarbeiterin, Schulsozialarbeitende).
- **Ergreifen praktischer Sicherheitsvorkehrungen** in Bezug auf Wohnort, Arbeitsort, Arbeitsweg, Freizeit und Kommunikationsverhalten der betroffenen Person und ihres Umfeldes. Beispiele: Deponieren einer Notfalltasche mit wichtigen Unterlagen und persönlichen Effekten bei Bekannten; Kopieren und Beiseiteschaffen wichtiger Papiere für ein Eheschutzverfahren; Eintritt ins Frauenhaus oder Wohnortwechsel; Informieren der Polizei über vorhandene Waffen; richtige Reaktion bei Stalking.
- **Information des Umfeldes** wie beispielsweise Lehrpersonen, Arbeitgeberin, Nachbarn, Betreuungspersonen oder Behörden und Aufbau eines Unterstützungsnetzes (z.B. für Wohn- und Fahrgelegenheiten oder Begleitdienste).

Beratung von Tätern und Täterinnen

Grundsätze der Beratung von Täterinnen und Tätern

Professionelle in beratenden Settings können jederzeit mit gewaltausübenden Personen konfrontiert werden. Dabei sind folgende Grundsätze relevant:

- Geschlechtsspezifische Ansprache: Männer sollten grundsätzlich von Männern und Frauen von Frauen beraten werden. Dies hat den Vorteil, dass Beratende eine ähnliche Sozialisation erfahren haben, was zu einer vertrauensfördernden Kommunikation beiträgt.
- Solidarität mit der Person: In der Beratung solidarisieren sich Beratende mit dem Klienten bzw. der Klientin als Person. Gleichzeitig wird die Gewalt offen angesprochen und gegen diese klar Stellung bezogen (Entsolidarisierung mit dem Gewaltverhalten). Der Berater oder die Beraterin zeigt sich empathisch und ist ehrlich interessiert an der spezifischen Situation der Ratsuchenden. Die gewaltausübende Person soll merken, dass versucht wird ihm oder ihr zu helfen oder persönliche Interessen zu unterstützen. Es ist auch wichtig zu betonen und anzuerkennen, dass es mutig ist über die Situation zu sprechen und Veränderung anzustreben.

Ziel der Beratung

Die Ratsuchenden sollen in der Beratung merken, dass sie eine aktive Veränderung ihrer Situation anstreben müssen, wenn sie nicht verlieren wollen, was sie (noch) haben. Es ist durchaus hilfreich, dies zu verdeutlichen. Vielfach müssen Problembereiche erst herauskristallisiert werden (z.B. Verlängerte, verzerrte Wahrnehmung der momentanen Situation, fehlende Eigenverantwortung etc.), um ein Problembewusstsein zu schaffen. Wenn eine veränderte Wahrnehmung der Situation stattfindet, kann die gewaltausübende Person zu einer Kontaktaufnahme mit einer Gewaltberatungsstelle oder zum Besuch eines Lernprogramms oder einer anderen Massnahme motiviert werden.

Grenzen der Beratung

Es wird davon abgeraten, selber Beratungen zum Umgang mit Gewalt und Aggression (Gewaltberatungen) anzubieten, wenn nicht eine spezifische Ausbildung vorhanden ist. Auch die Triage an einen Psychologen oder eine Psychologin ist nicht immer die richtige Vorgehensweise. Vielfach ist eine Gewaltberatung (z.B. nach dem Hamburger-Modell GHM) effektiver und zielgerichteter. Gewaltberatende haben die Aufgabe und das Ziel, der gewaltausübenden Person Mittel und Wege zu eröffnen, die Gewalt zu beenden und Selbstverantwortung zu übernehmen. Die AHG kann Klientinnen und Klienten an solche Fachpersonen vermitteln.

Beratung im Hinblick auf das Kindeswohl

Erkenntnisse zur Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt

Forschungsergebnisse belegen, dass Kinder und Jugendliche, welche unter häuslicher Gewalt leiden, sei es als Zeugen oder als Opfer, besonderen Schutz und spezifische Hilfe benötigen. Gewalterfahrungen in der Familie können für Minderjährige sehr belastend sein und ihre Entwicklung nachhaltig negativ beeinflussen (vgl. Kavemann & Kreyssig, 2007). Gewaltbetroffene Eltern sind aufgrund ihrer eigenen geschwächten Situation nicht immer in der Lage, ihre Kinder zu schützen. Hingegen lassen sie sich oft motivieren, Schritte zu unternehmen, wenn ihnen klar wird, dass nicht nur sie selber, sondern auch ihre Kinder vor weiteren Gewalthandlungen geschützt werden müssen.

Vorgehen bei der Beratung im Hinblick auf das Kindeswohl

Beim Vorhandensein von häuslicher Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen. Ergibt sich aus der Befragung der Eltern oder der Sachlage eine mögliche Gefährdung, sind zunächst (beide) Eltern Ansprechpartner für allfällige freiwillige Massnahmen. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil das Einverständnis zu einer Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder einer Kinderschutzgruppe gibt. Lassen sich Eltern(teile) nicht zur notwendig erscheinenden Kooperation bewegen, so muss ihnen in der Beratung klar gemacht werden, dass bei Kindeswohlgefährdung von Amtes wegen Meldung bei der Vormundschaftsbehörde (VB) gemacht werden kann und muss. Die Ämter sind daraufhin gemäß EG ZGB Art. 55b verpflichtet, die nötigen Abklärungen durchführen zu lassen und anschliessend sinnvolle Massnahmen nach Art. 274, 307-311, 314a, 316, 324 - 325, 392 Ziff. 2 ZGB zu ergreifen. So entsteht ein gewisser Druck, der einerseits vor allem für Mütter belastend sein kann (Angst vor der Einmischung Dritter), auf der anderen Seite aber die Möglichkeit bietet, die betreffende Person zu einer Veränderung zu motivieren und es den Behörden erlaubt, aufmerksam oder tätig zu werden. Besteht wegen den Kindern bereits ein Kontakt zu einer Behörde (v.a. Jugend-, Ehe- & Familienberatung, Vormundschaftsbehörde), ist schon eine Massnahme errichtet (z.B. Beistandschaft) oder befinden sich die Kinder bereits in einer Abklärung oder Behandlung (z.B. KJPD, Therapie), ist das vorhandene Netz zu informieren und wenn nötig zu reaktivieren. Dadurch wird die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen nochmals stärker auf die Kinder gelenkt und die Situation muss unter Umständen von diesen Stellen neu eingeschätzt werden. Es kann aber trotzdem sehr sinnvoll sein, sich gleichzeitig von z.B. einer Kinderschutzgruppe oder einer entsprechende Fachperson beraten zu lassen.

Was kann ich als Berater, Beraterin für Betroffene tun?

Die verlässliche Begleitung Betroffener hat einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus müssen oftmals weitere Vernetzungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Vernetzen und Begleiten

Häusliche Gewalt ist in einer Familie in den meisten Fällen nur ein Problem unter vielen. Oft leiden die Betroffenen auch unter finanziellen Sorgen und Schulden, einer Suchtproblematik (meist Alkoholismus), Arbeitslosigkeit oder sie sind psychisch stark belastet (v.a. durch Depressionen). Viele Familien und Paare, bei denen ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt erfolgt ist, werden daher auch schon von anderen Stellen beraten und begleitet (z.B. durch einen Beistand für die Kinder) oder unterstützt (z.B. Sozialhilfe). Es ist daher nicht sinnvoll, das Thema häusliche Gewalt isoliert anzugehen oder die bereits bestehenden Ressourcen und Gegebenheiten zu vernachlässigen. Auch aus Gründen der Effizienz und Effektivität ist es sinnvoll zu klären, mit wem eine Absprache über die Aufgabenteilung und die Koordination von Massnahmen erfolgen kann.

Sind Beratende mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert, ist folgendes abzuklären:

- Welche weiteren Problemkonstellationen liegen vor?
- Wer verfügt über welche Informationen?
- Welche Schritte sind in der Vergangenheit bereits unternommen und welche Anordnungen schon getroffen worden?
- Welche Personen und Institutionen sind bereits involviert?

Ziel dieser Abklärung ist es festzulegen, welche Person oder Institution allenfalls ein Case Management oder zumindest die Koordination übernehmen könnte. Ohne eine solche zentrale Steuerung sind Veränderungsschritte oft nicht nachhaltig. In komplexen Fällen eignet sich eine Helfer/Helferinnenkonferenz, um abzuklären, was bei einer Kindeswohlgefährdung von wem unternommen werden soll oder wie auf eine akute Gefährdungssituation reagiert werden kann.

Veränderungen brauchen Zeit. Beraterinnen und Berater brauchen daher Geduld und müssen sich im Klaren sein, dass die Schritte, die die Klientinnen und Klienten machen, manch-

mal sehr klein sind. Die Aufgabe der Professionellen ist es daher, Klienten langfristig zu ermutigen, zu unterstützen und zu begleiten.

Vernetzungsmöglichkeiten für Betroffene

Nachfolgend sind einige Organisationen und Angebote beschrieben, welche bei häuslicher Gewalt Unterstützung anbieten können. Diese und weitere Links finden Sie ab Seite 20.

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG): Die AHG nimmt nach Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt Kontakt mit allen Beteiligten auf (Gewaltausübende und Opfer), berät diese und triagiert sie an zuständige Fachstellen weiter. Bei minderjährigen Mitbetroffenen stellt sie die Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls sicher. Ausserdem berät die AHG Personen, welche sich direkt melden, deren Bezugspersonen und Fachleute. Die AHG bietet ausserdem Weiterbildungen an, stellt die Koordination der Institutionen im Kanton Aargau sicher und macht Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist das eigentliche Kompetenzzentrum. Im Auftrag des Kantones vermittelt sie Gewaltausübende in Lernprogramme oder an Gewaltberatende.

Beratung von Betroffenen von Häuslicher Gewalt (BHG): Die BHG bietet psychosoziale Beratung und Rechtsauskünfte für Personen an, welche direkt oder indirekt von Häuslicher Gewalt betroffen sind. Hierbei liegt vordergründig oft kein strafbares Delikt vor (wie zum Beispiel bei Personen, welche die Opferhilfe in Anspruch nehmen können). Die Betroffenen leiden dennoch unter der diffus gewalttätigen Situation in der Partnerschaft oder der Familie. Die Beratung ist bei Bedarf längerfristig, lösungsorientiert und systemisch.

Frauenhaus Aargau/Solothurn: Das Frauenhaus steht von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern für kürzere oder mittlere Aufenthalte zur Verfügung (männliche Minderjährige bis zu 14 Jahren). Die Bewohnerinnen werden durch Sozialpädagoginnen und –arbeiterinnen beraten und begleitet. Ausserdem besteht die Möglichkeit der Nachbetreuung nach dem Austritt aus dem Haus. Das Frauenhaus bietet zudem Notfallplätze für weibliche Jugendliche von 13-18 Jahren an, welche sofortigen Schutz benötigen.

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen (JEFB): Diese Stellen bieten oft eine umfassende Beratung in allen psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Fragen an, auch wenn es um die Abklärung und Abwicklung einer einvernehmlichen Trennung geht. Zuständigkeit und Arbeitsweise ist je nach Standort verschieden ausgestaltet. Diese Dienstleistung ist in der Regel unentgeltlich. An einigen Orten ist dieser Dienst im Sozialdienst integriert.

Jugendpsychologischer Dienst (JPD): Der JPD bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach vollendeter Schulpflicht Beratung an zu Problemen bezüglich Lehre, Familie, Beziehung, Sucht etc. Der JPD arbeitet unentgeltlich. Mit Einverständnis des Jugendlichen werden Personen aus dem Umfeld in die Beratung mit einbezogen. Jugendliche können sich aber auch an die Vormundschaftsbehörden wenden, wenn sie grosse Probleme mit der Familie haben oder in der Familie Gewalt erleiden. Wenn sie dringend eine andere Unterkunft suchen, ist ein übergangsweiser Aufenthalt im zürcherischen Schlupfhuus möglich oder eine Platzierung bei einer Familie (Notfallplätze).

Kinderschutzgruppen (KSG) der Kinderspitäler (Aarau und Baden): Die KSG nehmen auf Anmeldung durch Betroffene, Private oder Behörden unentgeltlich Abklärungen zur Gefährdung von Kindern vor und geben Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab.

Lernprogramm bzw. Gewaltberatung für Gewalttäter/Gewalttäterinnen: Ein spezifisches, mehrmonatiges Gruppentraining (einmal wöchentlich) kann bewirken, dass gewalttätiges Verhalten angemesseneren Kommunikationsformen weicht. Der Besuch eines Lernprogramms ist auf freiwilliger Basis, aber auch auf Anordnung von Behörden möglich (im Straf- und Zivilprozess sowie im Rahmen von Kinderschutzverfahren). Informationen zu den Aufnahmekriterien, der Arbeitsweise, der Dauer und den Kosten sind über die AHG erhältlich (der Kanton übernimmt den überwiegenden Anteil der Kosten). Ausserdem gibt es speziell ausgebildete Gewaltberater und -beraterinnen (für individuelle Behandlungen oder falls die Aufnahmekriterien für das Lernprogramm nicht erfüllt sind). Der Kontakt zu diesen kann ebenfalls über die AHG hergestellt werden.

Mediatoren und Mediatorinnen: Viele Anwälte und Anwältinnen mit einer Zusatzausbildung bieten Paaren an, sie mittels Mediation während der Scheidung zu begleiten. Nicht der «Kampf» um Kinder und Geld ist angesagt, sondern mit Hilfe der Mediation soll eine von den Beteiligten selber herausgearbeitete und akzeptable Lösung gefunden werden. Dieses Verfahren eignet sich nur für Paare, welche noch immer relativ unbelastet miteinander kommunizieren können und über gleichwertige Positionen in der Ehe verfügen.

Notfallplätze für gewaltbetroffene Minderjährige: Im Kanton Aargau bestehen diverse Plätze in Familien und Institutionen für Kinder, welche möglichst fremdplatziert werden sollten, weil sie beispielsweise infolge häuslicher Gewalt stark gefährdet sind.

Opferhilfestelle: Gemäß dem Opferhilfegesetz des Bundes haben Personen, welche Opfer einer strafbaren Tat geworden sind, Anrecht auf Beratung, Begleitung und unter gewissen Umständen finanzieller Soforthilfe. Die Opferhilfestelle vermittelt Therapien sowie anwaltschaftlichen Beistand für das Strafverfahren. Anrecht auf die Dienstleistung haben auch Angehörige von Opfern (also z.B. Kinder von gewalttätigen Partnern). Das Einreichen einer Strafanzeige ist nicht nötig, um als Opfer anerkannt zu werden.

Schulpsychologische Dienste (SPD) sind primär für die Abklärung schulbezogener Probleme bei Kindern zuständig und lokal verankert. Daneben gibt es eine kantonale Fachgruppe häusliche Gewalt beim SPD. Diese ist spezialisiert auf die Abklärung von Kindern ab vier Jahren, welche unter häuslicher Gewalt leiden. Mindestens ein Elternteil muss mit dieser Abklärung einverstanden sein. Ab 14 Jahren können sich Jugendliche selber anmelden.

Therapie eignet sich für das langfristige Aufarbeiten belastender Erfahrungen und Fördern nachhaltiger Veränderungen in der persönlichen Situation. Es gibt allerdings viele verschiedene Therapieansätze und Arbeitsweisen. Betroffene können am besten auf Empfehlung hin den passenden Therapeuten bzw. die passende Therapeutin finden.

Strafrecht: Was ist strafbar an häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt manifestiert sich in strafbarem Verhalten wie Tötlichkeiten, Körperverletzung, Drohungen, Nötigung, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Telefonterror), Sachbeschädigung, Beschimpfung, etc. In der Regel muss die strafbare Tat vom Opfer mit einem Arztzeugnis, anderen Dokumenten, glaubwürdigen eigenen Aussagen sowie Aussagen von Zeugen bewiesen werden.

Einige dieser Delikte sind sogenannte «Offizialdelikte». Das heisst, es wird gegen den Beschuldigten auch ohne entsprechende Strafanzeige ermittelt, wenn die Polizei von einer bestimmten Tat Kenntnis hat. Das ist zum Beispiel der Fall bei mehrfacher Tötlichkeit, also z.B. wiederholten Ohrfeigen. Allerdings hat das Opfer in einigen Fällen die Möglichkeit, einer Einstellung des Verfahrens zuzustimmen bzw. diese zu verlangen.

Liegt ein strafbares Delikt vor, so hat jedes Opfer Anspruch auf Beratung durch eine Opferhilfestelle. Dieses Angebot ist unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet oder ein Rückzug derselben stattgefunden hat. Die Opferhilfestelle berät Opfer in allen Belangen und vermittelt eine Rechtsvertretung für das allfällige Strafverfahren. Betroffene können sich auch an ausserkantonale Opferhilfestellen wenden. Das kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn andere Kantone über spezialisierte Stellen für bestimmte Zielgruppen, zum Beispiel vergewaltigte Frauen, verfügen (siehe dazu die Adresssammlung im Anhang).

Die Wegweisung: Ein wichtiges Instrument für den kurzfristigen Schutz von Opfern

Die intervenierende Polizei kann eine Person aus ihrem Haus oder ihrer Wohnung wegweisen und ihr den Zutritt für einen Zeitraum von bis zu 20 Tagen verbieten (§ 34 Polizeigesetz Kanton Aargau). Das Übertreten des Verbotes wird mit einer Busse bestraft, selbst wenn der Partner bzw. die Partnerin mit einer Rückkehr einverstanden war. Weggewiesen werden jene Personen, welche verdächtigt werden, häusliche Gewalt ausgeübt zu haben. Ist unklar, wer von den Beteiligten Opfer oder Täter bzw. Täterin ist, dann wird diejenige Person weggewiesen, für welche die Wegweisung eher zumutbar ist, beispielsweise weil nahe Verwandte in der Gegend wohnen, bei denen eine Übernachtung möglich ist. Die Wegweisung dient dazu, die Situation zu beruhigen und/oder das Opfer zu schützen. Die räumliche Trennung soll nicht nur weitere Gewalt verhindern, sondern beiden Parteien die Möglichkeit geben, sich beraten zu lassen und die nächsten Schritte zu planen, also z.B. eine Wohnung zu suchen oder die Scheidung einzuleiten oder sich zu überlegen, ob eine Ehetherapie zu einer Verbesserung der Situation führen könnte. Die mehrsprachige Broschüre «Stopp Gewalt!» mit wichtigen Informationen zur Wegweisung kann beim Departement für Volkswirtschaft und Inneres (DVI) des Kantons Aargau bestellt werden. Eine Wegweisung kann theoretisch verlängert werden, indem beispielsweise ein Rayonverbot oder Kontaktverbot nach Art. 28b ZGB ausgestellt wird. Dies geschieht allerdings nicht durch die Polizei, sondern durch ein Zivilgericht. Das Verfahren ist anspruchsvoll und risikoreich. Dazu benötigen Betroffene in jedem Fall eine Anwältin bzw. einen Anwalt.

Wie kann man sich auch sonst noch schützen? Frauen haben die Möglichkeit, in einer bedrohlichen Situation zusammen mit ihren Kindern ins Frauenhaus zu ziehen, sofern dieses Kapazitäten hat und gewisse Kriterien erfüllt sind. Im Kanton Aargau werden beispielsweise keine akut psychisch kranken oder suchtbelasteten Frauen aufgenommen. Für Kinder gibt es spezielle Notfallplätze und ausserkantonale Institutionen wie das Schlupfhuus im Kanton Zürich. Gewaltbetroffenen Männern steht im Kanton Aargau das «Väterhaus» offen.

Informationen zur zivilrechtlichen Situation (Trennung, Scheidung)

Was können (Ehe)Paare tun, wenn Sie eine Auszeit benötigen oder sich definitiv trennen wollen? Dabei muss unterschieden werden zwischen Ehepaaren und nicht verheirateten Paaren.

Verheiratete Paare

Beide Parteien können ein **Eheschutzverfahren** oder eine **Scheidung** verlangen. Ersteres ist ein unkomplizierteres, rasches Verfahren, in welchem vor allem die folgenden Fragen geklärt werden:

- Wer bleibt in der ehelichen Wohnung und darf die Möbel weiterhin benutzen?
- Wer erhält die Obhut über die Kinder, wie ist das Besuchsrecht des anderen Elternteils geregelt?
- Wer schuldet wem wie viel an Unterhalt?

Das Ehepaar bleibt bei dieser Art der Trennung verheiratet und ist sich gegenseitig immer noch beistandspflichtig und muss zum Beispiel für die Finanzen des oder der anderen mit aufkommen. Auch die elterliche Sorge über die Kinder steht in der Regel beiden zu. Ist die Situation mit den Kindern aus Sicht einer beteiligten Person problematisch, z.B. weil Mutter oder Vater auch gegenüber dem Kind gewalttätig sind oder das Kind eindeutig unter der Situation leidet, können beide Parteien vor Gericht Kindesschutzmassnahmen beantragen. In diesem Fall muss unbedingt eine Anwältin oder ein Anwalt beigezogen werden. Oftmals ist ein Eheschutzverfahren die Vorstufe zur Scheidung. Ein Scheidungsverfahren dauert wesentlich länger, ist komplexer und sollte nicht ohne anwaltliche Begleitung oder zumindest fundierte juristische Beratung durchgeführt werden.

Unentgeltliches Verfahren, unentgeltlicher Rechtsbeistand: Bei erwiesenermassen knappen Finanzen kann jede Partei beantragen, dass der Staat die Kosten des Prozesses und die eines Anwaltes bzw. einer Anwältin übernimmt. Nähere Auskünfte dazu erteilen die zuständigen Gerichte und alle Rechtsberatungsstellen. Grundsätzlich ist zuerst aber der finanzstärkere Partner verpflichtet, den anderen auch in diesem Verfahren materiell zu unterstützen.

Unverheiratete Paare

Finanzielle Ansprüche haben unverheiratete Personen gegenüber einander grundsätzlich nicht. Hat das Paar einen Konkubinatsvertrag abgeschlossen, ist bei allen übrigen Fragen die Antwort in erster Linie in diesem Vertrag zu suchen.

Gemeinsamer Mietvertrag: Lebt das Paar zusammen und hat es einen gemeinsamen Mietvertrag, kann es auch nur gemeinsam die Wohnung kündigen. Weitere Auskünfte gibt der regionale Mieterverband. Wer auszieht und seinen Mietanteil nicht mehr bezahlt, kann sogar für die gesamte Miete belangt werden. Sinnvoll ist in diesem Fall, über die Vermittlung einer Beratungsstelle soweit zu kommen, dass die Betroffenen sich gütlich einigen.

Untermiete: Lebt das Paar zusammen und ist eine Person in Untermiete, so können beide Parteien das Wohnverhältnis kündigen, müssen sich aber an bestimmte Fristen halten. Auskunft darüber gibt im individuellen Fall der örtliche Mieterverband. Auch möglich ist es, sich gütlich über einen nahen Auszugstermin zu einigen. Eine solche Einigung müsste aber beweisbar sein, also schriftlich festgehalten werden.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden und gibt es Probleme wegen deren finanzieller Unterstützung, dem Besuchsrecht oder der Obhut, kann die VB oder eine JEFB um Unterstützung angerufen werden. Hier gilt im übrigen auch: Wer feststellt, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, ist berechtigt, eine Gefährdungsmeldung bei der VB zu machen bzw. Kindesschutzmassnahmen abklären zu lassen (EG ZGB Art. 55b).

Die rechtliche Situation in Bezug auf mitbetroffene Kinder

Kinder leiden immer unter häuslicher Gewalt – und sei es, dass sie «nur» Zeugen sind. Es ist daher in jedem Fall auch deren Situation abzuklären. Dies ist nicht immer einfach – für manche Eltern bedeutet dies eine bedrohliche Einmischung in Familienangelegenheiten und kann dazu führen, dass Opfer, um eine Intervention bezüglich der Kinder zu verhindern, lieber schweigen oder nicht kooperieren. «Opferschutz ist der beste Kinderschutz» – diese Maxime gilt auch hier. Prioritär ist daher das Opfer von häuslicher Gewalt zu stützen, damit es wieder handlungsfähig wird. Allerdings kommt es auch vor, dass Opfer häuslicher Gewalt gegenüber ihren Kindern ebenfalls gewalttätig sind. In diesem Fall hat der Kinderschutz eindeutig Vorrang.

Grundsätzlich empfiehlt sich ein behutsames Vorgehen. Beobachtungen und Vermutungen sind, wenn möglich, immer zuerst mit anderen Bezugs- oder Fachpersonen zu diskutieren und auszutauschen. In der Schule kann das die Schulsozialarbeiterin und die Schulleitung sein. Ebenso möglich ist die telefonische und persönliche Beratung durch eine der Kinderschutzgruppen an den Kinderspitälern oder durch die AHG. Zuständig für die Anordnung aller Kinderschutzmassnahmen ist die Vormundschaftsbehörde (VB) derjenigen Gemeinde, in der diejenige Person wohnt, welche über die elterliche Sorge verfügt (meistens also der Familienwohnsitz). Die zuständige Behörde kann kontaktiert und bei ihr eine Gefährdungsmeldung deponiert werden. Die AHG gibt Auskunft über die Ausgestaltung einer solchen Meldung.

Abklärungen durch eine professionelle Stelle sind die Grundlage aller Handlungen von Behörden, mit Ausnahme von Notfällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung augenfällig und ein Kind zum Beispiel raschmöglichst aus seiner Familie herausgenommen werden sollte. Meistens werden Abklärungen durch den Sozialdienst der Gemeinde oder eine Jugend- und Familienberatungsstelle vorgenommen, wobei die VB immer den Auftrag dazu geben muss. Gleiches gilt für den Schulpsychologische Dienst mit seiner Fachstelle häusliche Gewalt, welche Kinder auch schon vor dem Kindergartenalter (ab ca. vier Jahren), aber nur im Einverständnis der Eltern abklärt.

Massnahmen zum Schutz von Kindern können sehr vielfältig sein, sie reichen vom einmaligen Gespräch mit einem Elternteil über die Beistandschaft bis zum Entzug der Obhut über das Kind und dessen Fremdplatzierung an einem anderen Ort (z.B. in einer Pflegefamilie). Wichtig: Ressourcen von Eltern sind parallel dazu zu stärken und ihre vorhandenen Fähigkeiten zu nutzen. Jugendliche und junge Erwachsene: Hat ein Jugendlicher die ordentliche Schulpflicht erfüllt und befindet er sich auf Lehrstellensuche, in einer Lehre oder einer weiterführenden Ausbildung (z.B. Fachhochschule), so kann er oder sie selber den Jugendpsychologischen Dienst (JPD) kontaktieren. Kinder und Jugendliche sind immer aber auch Opfer nach dem Opferhilfegesetz: Die Dienstleistungen der Opferhilfestellen und finanziellen Leistungen des Opferhilfegesetzes stehen nicht nur den unmittelbaren Opfern, sondern auch deren nahen Angehörigen zur Verfügung. Weiterführende Auskünfte erteilen die Opferhilfestellen. Das ist z.B. dann wichtig, wenn es um die Kosten einer Therapie geht.

Links

Gewaltopfer

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG)

www.ahg-aargau.ch

Anlaufstellen anderer Kantone für Opfer

www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00120/index.html?lang=de

Beratungsstelle für Betroffene

von Häuslicher Gewalt Aargau (BHG)

www.bhg-aargau.ch

Castagna

(Spezialisierte Beratung bei sexueller Ausbeutung)

www.castagna-zh.ch

Frauenhaus Aargau/Solothurn

www.frauenhaus-aargau.ch

Nottelefon, Beratungsstellen für Frauen

gegen sexuelle Gewalt

www.frauenberatung.ch

Opferhilfe Beratungsstelle Aargau-Solothurn

www.ag.ch/sozialdienst/de/pub/opferhilfe/beratung.php

Väterhaus Kanton Aargau

www.zwueschehalt.ch

Gewaltausübende

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt Aargau (AHG)

www.ahg-aargau.ch

Basel, Gewaltberatung

www.gewaltberatungbasel.ch

Männer gegen Männergewalt,

Gewaltberatung ganze Schweiz

www.gewaltberatung.org

Männerorganisationen schweizweit

www.maenner.org

**Ausserkantonale Beratungsstellen,
welche kostenpflichtig sind:**

Basel-Land, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt,
Lernprogramm

www.interventionsstelle.bl.ch

Bern, Stopp Männergewalt,

Fach- und Beratungsstelle für Gewaltausübende

www.stopmaennergewalt.ch

Luzern, Agredis, Gewaltberatung

www.agredis.ch

Zürich, Mannebüro, Gewaltberatung

www.mannebuero.ch

Kinder und Jugendliche

Castagna

(Beratung bei sexueller Ausbeutung)

www.castagna-zh.ch

Jugendpsychologischer Dienst Aargau

www.beratungsdienste-aargau.ch/jugendpsychologischer-dienst.html

Kinderschutzgruppe Kinderklinik Aarau

www.ksa.ch/1443/2513/4778/4781.asp

Kinderschutzgruppe Kinderklinik Baden

www.kantonsspitalbaden.ch/baden_d/Frauen_und_Kinder/Kinderklinik/Kinderschutz/Kinderschutzgruppe.php

Schlupfhuus

(Unterkunft und Beratung

für gewaltbetroffene Minderjährige)

www.schlupfhuus.ch

Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle häusliche Gewalt

www.ag.ch/schulpsychologie

Mädchenhaus Zürich

(Beratung und Wohnmöglichkeit

für gewaltbetroffene Mädchen)

www.maedchenhaus.ch

Notfallplatzierungen von Kindern und Jugendlichen

www.ag.ch/shw/de/pub/institutionen.php

Auskunft über freie Plätze über Telefon 0900 500 550

Online Beratung für Jugendliche

www.tschau.ch

Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche

www.147.ch

Links mit Informationen zum Thema häusliche Gewalt

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt Aargau (AGH)

www.ahg-aargau.ch

Hinweis: Unsere Website verfügt auch über einen Download-Bereich, über den aktuelle Merkblätter zu allen wichtigen Themenbereichen heruntergeladen werden können.

Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt

des Kantons Aargau

(vormals «Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt»)

www.ag.ch/interventionsprojekt

Kurzinformation der Fachstelle gegen Gewalt

des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung zu diversen Themen rund um häusliche Gewalt (Merkblätter)

www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00093/00275

Nationale gesetzliche Bestimmungen

www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00094

Neue zivilrechtliche Schutzmaßnahmen im Kanton Aargau

www.ag.ch/interventionsprojekt/shared/dokumente/pdf/broschuere_zu_art._28_zgb.pdf

Wegweisung: mehrsprachige Informationsbroschüre

www.ag.ch/interventionsprojekt/shared/dokumente/pdf/20090514_broschuere_2._auflage.pdf

Weitere nützliche Links

Beratung und Unterstützung

Beratungsangebot im Kanton Aargau (Überblick)

www.familieninfo-aargau.ch

Die Dargebotene Hand Kanton Aargau

www.aarau.143.ch

Drogenabhängige

(Beratung und Selbsthilfegruppen für Angehörige)

www.ada-zh.ch

Elternbildung Aargau

www.elternbildung-aargau.ch

Elternnotruf

www.elternnotruf.ch

Jugend- und Familienberatungsstellen Aargau

www.jefb.ch

Mütter-und Väterberatungsstellen

www.muetterberatung-aargau.ch

Schuldenberatung Kanton Aargau

www.ag.schulden.ch

Suchtprävention und Suchtberatung Kanton Aargau

www.suchthilfe-ags.ch

Vereinigung der Angehörigen von Schizophrenen
und anderen psychisch Erkrankten

www.vaskaargau.ch

Migration

Anlaufstelle Integration Aargau

www.integrationaargau.ch

Binationale Paare und Familien der Schweiz

(Verbund der Beratungsstellen)

www.binational.ch

frabina – Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

www.frabina.ch

Infos rund um die Migration (verschiedene Sprachen)

www.migraweb.ch

Quellenverzeichnis

- Bals, N. (2008). Häusliche Gewalt: Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als «Entwicklungsland». In A. Groenemeyer & S. Wieseler (Hrsg.). *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik*. Wiesbaden: VS.
- Bossart, E., Huber, B. & Reber, M. (2002). Was ist häusliche Gewalt? Ein Definitionsversuch. In Kantonsgericht St.Gallen, II. Zivilkammer in Zusammenarbeit mit dem Projekt Gewalt.Los (Hrsg.): *Mitteilungen zum Familienrecht, Sonderheft Häusliche Gewalt* (S. 23 – 26).
- Egger, T. & Schär Moser, M. (2008). *Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen*. Schlussbericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).
- Fausch, S. & Wechlin, A. (2007). Anleitung für das Vorgehen im Gesundheitsbereich. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich und Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren* (S. 135-173). Bern: Huber.
- Gloor, D. & Meier, H. (2004). *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie*. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und der Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). Bern: Soziothek.
- Heinemann, T. (2000). Konzeption der Psychosomatischen Therapie und Psychotherapie von (traumatisierten) Männern. In H-J. Lenz (Hrsg.). *Männliche Opfererfahrung. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung*. München: Juventa.
- Kavemann, B. (2009). *Gewalt in Partnerschaften, Geschlechterverteilung, Gewaltmuster, Unterstützungsbedarf*. Unterrichtsskript «Häusliche Gewalt». Bern: FHS, Soziale Arbeit.
- Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). (2007). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS.
- Kindler, H. (2007). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS.
- Truninger, A. (2007). Was Gesundheitsfachleute gegen häusliche Gewalt tun können. In Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité des Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Zürich (Hrsg.). *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung*. Bern: Huber.
- Wir empfehlen den Reader «Gewalt in Paarbeziehungen» (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG). Er eignet sich zur Orientierung über den Forschungsstand in der Schweiz und im Ausland und als nützliches Arbeitsinstrument und es kann als PDF direkt unter dieser Adresse eingesehen werden: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00068/00311/00333.
- Unter dieser Adresse kann der Reader direkt beim Eidgenössischen Büro für Gleichstellung bestellt werden: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00185.
- Weitere Literaturhinweise finden Sie unter www.ahg-aargau.ch

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG)
Ziegelrain 1
5000 Aarau
Telefon 062 550 20 20
info@ahg-aargau.ch
www.ahg-aargau.ch

Ein Dienstleistungsbetrieb
der FZ Aargau

